

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

---

Nr. 05

Ausgabetag: 11. Mai 2005

31. Jahrgang

---

## INHALT

Seite

16	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005	33
17	Aufstellung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck <u>hier:</u> Durchführung einer erneuten Offenlage gemäß § 3 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)	35

16)

# Wahlbekanntmachung

Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. <sup>1)</sup>

Die Gemeinde

gehört zum Wahlkreis

und ist in  Stimmbezirke eingeteilt: <sup>2)3)4)</sup>

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
	Die Abgrenzung der einzelnen Stimmbezirke sowie die Lage / Anschrift der Wahlräume sind den Wahlbenachrichtigungskarten zu entnehmen.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom  bis  zugestellt worden ist, angegeben. <sup>5)</sup>

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

<sup>6)</sup> während der allgemeinen Dienstzeit

<sup>6)</sup> in der Zeit von  bis  Uhr

in (Ort, Raum)  
Gemeinde Schermbek, Weseler Straße 2, Rathaus, Zimmer 203 -Wahlamt-, 46514 Schermbek

eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

**Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Amtl. Bek. Blatt-Amtsblatt- Nr. 5  
der Gemeinde Schermbeck v. 11.5.05,  
S. 33

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) .. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

§ 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde werden 

Zahl
------

**-zwei-** Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten

am Wahltag um 

- 16.00 -
-----------

 Uhr, in 

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
---

**Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Rathaus, Raum 130**

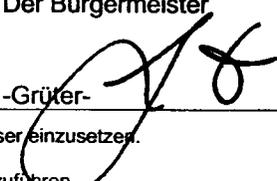
**-Ausschusszimmer-**

**zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.**

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Ort, Datum  
**46514 Schermbeck, den 11. Mai 2005**

Der Bürgermeister  
  
-Grüter-

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 17) Aufstellung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck

**hier: Durchführung einer erneuten Offenlage gemäß § 3 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 10.05.2005 beschlossen, den Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2, „Marellenkämpe“, III. Abschnitt vom 16.03.2005 wieder aufzuheben. Gleichzeitig wurde beschlossen, den geänderten zeichnerischen Entwurf und den geänderten Entwurf der Begründung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung des Baugesetzbuches erneut öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeinde Schermbeck in der Zeit vom

*19. Mai 2005 bis 02. Juni 2005 einschließlich*

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300 während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur öffentlichen Einsicht aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 Uhr – 13.00 Uhr</b>

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

**Gemäß § 3 Absatz 3, 1. Satz, 2. Halbsatz BauGB wird hiermit bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes vorgebracht werden können. Die geänderten bzw. die ergänzten Teile sind im Entwurf des Bebauungsplanes kenntlich gemacht.**

**Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird erneut angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP nicht durchgeführt werden soll.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Altschermbeck Nr. 2 „Marellenkämpe“, III. Abschnitt der Gemeinde Schermbeck ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 10.05.2005

Der Bürgermeister

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -  
Standardauszug

Maßstab 1:2000

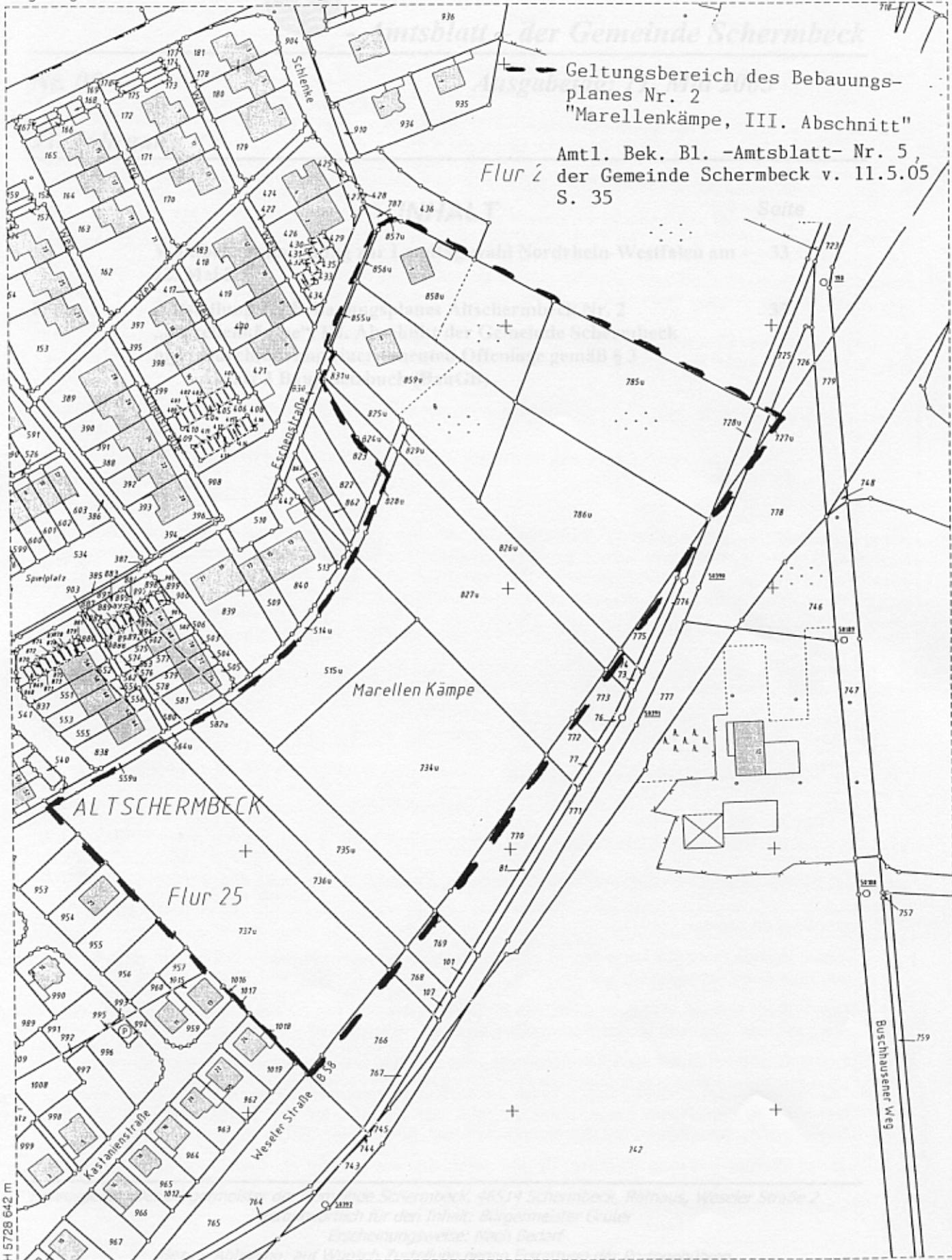
Datum: 25.01.2005



KREIS WESEL Der Landrat  
FB Vermessung und Kataster  
Gemeinde Schermbeck  
Gemarkung Altschermbeck (3337)  
Flur 25

ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

R 2561 267 m



Geltungsbereich des Bebauungs-  
planes Nr. 2  
"Marellenkämpe, III. Abschnitt"

Flur 25  
Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt- Nr. 5,  
der Gemeinde Schermbeck v. 11.5.05  
S. 35

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch